



Charta gegen sexuellen Missbrauch

Grundsätze

1. NULL-Toleranz

Für die Diözese von Lausanne, Genf und Freiburg (LGF) gilt die Null-Toleranz in Bezug auf jede Handlung, welche die sexuelle Integrität gefährden könnte, unabhängig davon ob diese zwischen Personen in ihrem Dienst (Angestellte oder Ehrenamtliche), oder von diesen gegenüber Dritten begangen wird.

2. Prävention

Die Diözese LGF ergreift alle möglichen Massnahmen zur Prävention und Vermeidung eines solchen Missbrauchs.

3. Inanspruchnahme der Justiz und nicht-kirchlicher Organe

Die Gerichtsbehörden sowie Fachleute und verschiedene Verbände werden beigezogen, um sich mit diesen Fragen zu befassen. Die Inanspruchnahme dieser nicht-kirchlichen Organe erfolgt unabhängig von kirchlichen Verfahren (kanonisches Recht). Die Gerichtsbehörden werden systematisch beigezogen.

4. Verantwortung

Jeder Seelsorger hat die Pflicht, jede sexuelle Handlung in Verbindung mit seinem kanonischen Auftrag auszuschließen oder abzulehnen. Es liegt auch in der Verantwortung jeder Person, im Falle eines Missbrauchs oder eines Verdachts auf Missbrauch die Kontaktperson seines Bischofsvikariates so schnell als möglich zu informieren.

Sexueller Missbrauch: Definition

Der sexuelle Missbrauch ist eine sexuelle Handlung, eine mit der sexuellen Handlung vergleichbare Handlung oder jede andere Art sexueller Handlung, die einer Person aufgezwungen wird, die das nicht wünscht, die dem nicht zustimmt oder unter 18-jährig ist. Es handelt sich in erster Linie um einen Machtmissbrauch.

Neben den körperlichen Übergriffen (Berührungen, sexuelle Kontakte) kann sich sexueller Missbrauch auch durch Worte äussern, zum Beispiel mit wiederholten Hinweisen auf Sexualität, Anspielungen auf die Sexualität, ein übertriebenes Interesse an der Intimsphäre einer betreuten Person. Die Konfrontation mit Situationen von Exhibitionismus und pornographischen Szenen gilt ebenfalls als Missbrauch.

Im Rahmen besonderer Beziehungen, spiritueller Begleitung, Unterricht, Jugendarbeit erfolgt die Betreuung in einem Rahmen, der eine Beziehung mit einer sexuellen Konnotation verbietet: es handelt sich dabei um eine schwerwiegende Verletzung des Vertrauensverhältnisses, des Gesetzes und der Standesregeln.

Persönliche Erklärung (die Charta von ESPAS diente als Vorlage)

- a. Ich respektiere und schütze die spirituelle, die psychische, die körperliche und die sexuelle Integrität jeder Person und dulde keine sexuellen Übergriffe und Verletzungen der Intimsphäre.
- b. Ich bekenne mich voll und ganz zu der vorliegenden Charta, die ein wesentlicher Bestandteil meiner kanonischen Mission ist und verpflichte mich, bei beobachteten Fällen von Missbrauch oder Verdacht auf Missbrauch die Kontaktperson meines Bischofsvikariates unverzüglich zu informieren.
- c. Ich trage zur Klärung von Verdachtsfällen bei, wenn ich selbst beschuldigt werde.
- d. Ich verpflichte mich, die vom Bischofsvikariat geplanten und vom Bistum geforderten Präventionskurse zu besuchen.
- e. Ich habe vom Interventionsschema im Fall von sexuellem Missbrauch Kenntnis genommen.

Name/Vorname :

.....

Name/Vorname der Kontaktperson :

.....

(Bei Nicht-Erreichbarkeit der Kontaktperson, wenden Sie sich an Ihren Bischofsvikar)

Datum :

Unterschrift :



Die vorliegende Charta richtet sich an jede Person, die eine kanonische Mission in der Diözese hat. Die folgenden Dokumente dienen ihr als Vorlage: „Sexuelle Belästigung und sexuelle Ausbeutung am Arbeitsplatz Kirche“ der reformierten Kirche Freiburg, „Que faire en cas d’abus sexuel ?“ der reformierten Kirche des Kanton Neuenburg, „Prévention du harcèlement sexuel, des abus sexuels et du harcèlement psychologique dans l’Eglise“ der reformierten Kirche des Kanton Neuenburg, und die Broschüre : „Comment tenir son rôle sans ambiguïté ?“ von ESPAS, Fachstelle für die Prävention sexueller Gewalt. Zum besseren Textverständnis sind einzelne Begriffe nur männlich aufgeführt.

1. Null-Toleranz

Die asymmetrische Beziehung

Jede Person, die eine kanonische Mission hat, muss sich bewusst sein, dass sie sich in einer asymmetrischen Beziehung zu einer Person befindet, die um Rat oder Hilfe bittet, und dass sie auf keinen Fall von dieser Situation profitieren darf. Sie muss genügend emotionale und sexuelle Reife sowie Selbstbeherrschung erworben haben, um einen liebenden und/oder sexuellen Impuls in sich selbst zu erkennen, der in einer Beziehung in Zusammenhang mit ihrem kirchlichen Amt auftreten könnte, und dieses Gefühl weder zu nähren noch ihm nachzugeben, um nicht Gefahr zu laufen, die Grenzen zu überschreiten.

Eine solche Beziehung kann auch von der Person ausgehen, die um Hilfe bittet. Der Seelsorger muss diese Situation frühzeitig erkennen und sie mit der gebührenden Vorsicht und Fingerspitzengefühl klären. Es gilt dabei zu beachten, dass Menschen, die sich in einer schwierigen Lebenssituation befinden, oder deren emotionale Reife sich noch entwickelt, wie beispielsweise Menschen, die selber Opfer von sexuellem Missbrauch waren, grössere Probleme damit haben, Grenzen zu setzen und zu respektieren.

Im Verdachtsfall

Es bleibt beim Verdacht, solange die Verantwortlichen auf der Ebene der Institution keine konkreten Tatsachen beobachtet haben, aber spüren, dass eine Situation heikel wird, und solange niemand direkt von einem Kind (oder einer anderen Person) beschuldigt wurde.

Ein solcher Verdacht muss immer ernst genommen werden. Es gilt aber Ruhe zu bewahren und nicht überstürzt zu handeln; in solchen Fällen ist es unabdingbar, sich unverzüglich an die Kontaktperson seines Bischofsvikariates zu wenden.

Eine Untersuchung darf niemals vom Seelsorger selber durchgeführt, sondern muss Fachleuten anvertraut werden. Es ist jedoch wichtig, die Tatsachen, Zeiten und Orte, die den Verdacht hervorgerufen haben, festzuhalten.

Im Fall einer Anschuldigung oder vertraulichen Mitteilung

Wenn sich jemand einem Seelsorger anvertraut, muss er die Person, die sich ihm anvertraut, ernst nehmen und ihr Vertrauen bewahren (vermeiden Sie gleichzeitig in diesem Fall falsche Versprechungen). Es ist auch wichtig, die Person über die getroffenen oder zu ergreifenden Schritte klar zu informieren, einschliesslich der Berichterstattung an die Kontaktperson.

Wie im Verdachtsfall soll auch hier der Seelsorger keine Untersuchung durchführen.

Anzeigepflicht

Ein Seelsorger muss die Kontaktperson seines Bischofsvikariates über jede Kenntnis und jeden Verdacht auf Missbrauch informieren, um ihn den zuständigen Behörden zu melden.



2. Prävention

Vorgeschriebene Kurse

Die Diözese LGF bietet durch ihre Bischofsvikariate Schulungen zur Prävention und zur Sensibilisierung zum Thema sexuellen Missbrauchs an. Die Schulungen sind ein fester Bestandteil der Ausbildung eines Seelsorgers, sowohl eines Priesters als auch eines Laienseelsorgers.

Jeder, der eine kanonische Mission vom Bischof in der Diözese empfängt, verpflichtet sich, eine Grundausbildung zum Thema der Prävention von sexuellem Missbrauch zu absolvieren.

Persönliche Zustimmung zur vorliegenden Charta

Jede Person, die in den Dienst der Diözese LGF treten möchte, unterzeichnet zuerst eine persönliche Erklärung zur Einhaltung dieser Charta und legt einen Strafregister-Auszug sowie einen Sonderprivatauszug vor.

Jugendpastoral und Katechese

Die Animatoren und Verantwortlichen von Jugendgruppen (Messdiener, Ferienlager, Besinnungstage, Berufungstage, Wallfahrten, usw.) müssen auch bei der Einstellung von externer Hilfe aufmerksam sein. Sie müssen sicherstellen, dass alle Begleitpersonen zur Prävention von sexuellem Missbrauch ausreichende Informationen erhalten und die vorliegende Charta zur Kenntnis genommen haben. Wenn nötig werden sie einen spezifischen, auf ihr Fachgebiet bezogenen Ehrenkodex erstellen.

Persönliche Warnsignale für einen Seelsorger

Im Rahmen einer pastoralen Begleitung können mehrere Anzeichen einen Seelsorger darauf aufmerksam machen, dass eine Situation den beruflichen Rahmen sprengt. Einige Beispiele, um diese Warnsignale zu erkennen:

Falls der Seelsorger

- die Bewunderung der Person sucht, für die er verantwortlich ist,
- sexuelle Fantasien für die Person entwickelt, für die er verantwortlich ist,
- das Bedürfnis nach Nähe und körperlichem Kontakt entwickelt,
- sexuell anregende Situationen provoziert,
- privaten Kontakt zu der Person sucht, die Hilfe oder Rat braucht.

Warnsignale im Verhalten eines Seelsorgers

Im Rahmen einer Hilfeleistung kann eine Person Zweifel hegen, vor allem wenn der Seelsorger :

- ein ausgeprägtes Interesse an Kindern äussert und ein spezielles Verhalten dazu an den Tag legt,
- ein übertriebenes Interesse an sexuellen Beziehungen zeigt oder wiederholt und spontan das Thema der Sexualität anschneidet,
- er sexuelle Anspielungen macht,
- die verantwortliche Person in einer unangenehmen oder unangemessenen Weise berührt,
- versucht, sie ausserhalb der Besprechungen zu treffen,
- ihr seine Liebe im Rahmen der professionellen Hilfeleistung erklärt,
- respektlos oder wütend reagiert, wenn die Person, die Hilfe sucht, ihr Unbehagen ausdrückt.



3. Inanspruchnahme der Justiz und nicht-kirchlicher Organe

Staats- und Kirchengerichte

Jeglicher Missbrauch im Zusammenhang mit kirchlichen Aktivitäten zieht ein kanonisches Verfahren nach sich (mit sofortiger Einstellung der pastoralen Tätigkeit während der Untersuchung). Um jedoch eine Kollision im laufenden Verfahren zu vermeiden, greift die Diözese LGF nicht während des staatlichen Verfahrens ein. Die kirchlichen Behörden stehen währenddessen der Staatsjustiz zur Verfügung und können aus Respekt vor ihr nicht nach aussen kommunizieren, auch wenn dies von den Gläubigen und Seelsorgern missverstanden werden kann.

Bei Ausbleiben eines staatlichen Verfahrens

Auch wenn der Staat kein Verfahren einleitet (z.B. bei Verjährung), wird der Sachverhalt vom Kirchengericht verfolgt. Es ist anzumerken, dass in der Kirche für jedes Opfer unter 18 Jahren der Status des Missbrauchs an einem Minderjährigen gilt (beim Staat wird die sexuelle Mündigkeit mit 16 Jahren erreicht). Auch die Verjährungsfrist dauert im Kirchenrecht länger (20 Jahre) und kann ausserdem noch verlängert werden.

Anerkennung der verjährten Fälle

Viele Opfer wagten es nicht, von den im kirchlichen Umfeld erlittenen Missbräuchen zu sprechen; sind diese verjährt, werden sie vom weltlichen Gericht nicht mehr behandelt. Um Anerkennung und Unterstützung gegenüber diesen Opfern auszudrücken, hat die Diözese LGF eine Kommission für sexuellen Missbrauch im kirchlichen Umfeld eingerichtet ([Commission ASCE](#)), die aus einem Fachgremium besteht (Psychologen, Mediziner, Juristen und Theologen). Sie ist somit eine Antwort auf die [Richtlinien](#) „Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld“ der Schweizer Bischofskonferenz und der Vereinigung der Höheren Ordensobern der Schweiz.

Eine andere neutrale und von den katholischen Behörden unabhängige Kommission verfolgt das gleiche Ziel: die Westschweizer Kommission für Missbrauchsoffer [CECAR](#). Beide sind Orte des "Zuhörens, des Austauschs und der Suche nach einer Einigung mit dem Täter, beziehungsweise mit seinem direkten Vorgesetzten, dies namentlich im Hinblick auf finanzielle Genugtuung".

4. Verantwortung

Die Diözese

Die Diözese LGF fördert die Anzeige jedes einzelnen Falls an die staatlichen Gerichte, im Bewusstsein, dass eine Nichtanklage bei der Justiz den Täter in seinem „Fehl-Verhalten“ noch bestärkt.

Die Diözese LGF unterstützt die Opfer, die sich dazu entschlossen haben, Anzeige zu erstatten, wohl wissend, dass diese Schritte schwierig und schmerzhaft sein können. Zur Unterstützung der Opfer verweist die Diözese diese Personen ebenfalls an verschiedene Anlaufstellen, insbesondere an die vom Staat vorgeschlagenen Beratungszentren ([Opferhilfe OHG](#) oder [LAVI](#)).

Der Seelsorger (Priester oder Laienseelsorger)

Wenn ein Seelsorger der Auffassung ist, dass er nicht mehr in der Lage ist, die durch sein Amt auferlegten Grenzen zu respektieren, sei es auf der Grundlage seines eigenen Verhaltens oder dem einer Person, die Unterstützung sucht, ist er verpflichtet, sich bei seinem Vorgesetzten zu melden. Es steht ihm professionelle Unterstützung zur Verfügung, um die Situation zu klären, und ggf. die problematische Situation zu beenden.

Freiburg, den 1. Januar 2019

Geänderte Version vom 12. September 2019

Die Onlineversion der vorliegenden Charta ist verbindlich.

www.diocese-lgf.ch